



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Innosuisse – Schweizerische Agentur
für Innovationsförderung**

Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Ergebnisbericht

Bern, 22. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	3
2	TEILNAHME AM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	3
3	KURZÜBERSICHT ZU DEN WICHTIGSTEN ERGEBNISSEN DER VERNEHMLASSUNG	3
4	BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN THEMEN	4
4.1	Allgemeine Bestimmungen	4
4.1.1	<i>Nachhaltigkeit</i>	4
4.1.2	<i>Wissenschaftliche Integrität und Sanktionen</i>	5
4.1.3	<i>Auskunfts- und Evaluationspflicht</i>	5
4.1.4	<i>Pilotprogramme</i>	6
4.2	Beiträge an Innovationsprojekte	6
4.2.1	<i>Innovationsprojekte zwischen Forschungs- und Umsetzungspartnern</i>	6
4.2.2	<i>Innovationsprojekte ohne Umsetzungspartner</i>	7
4.2.3	<i>Innovationsprojekte von Jungunternehmen</i>	7
4.2.4	<i>Innovationsprojekte von KMU</i>	8
4.2.5	<i>Innovationsschecks</i>	8
4.3	Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums	9
4.3.1	<i>Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, Informations- und Beratungsangebote</i>	9
4.3.2	<i>Coaching</i>	9
4.3.3	<i>Internationalisierungsprogramme und internationale Messen</i>	9
4.3.4	<i>Beiträge zur Stärkung des unternehmerischen Umfelds</i>	10
4.4	Förderung hochqualifizierter Personen	10
4.5	Förderung des Wissens- und Technologietransfers	10
4.5.1	<i>Innovationsmentoring</i>	10
4.5.2	<i>Beiträge an Vernetzungsmassnahmen zu spezifischen Innovationsthemen</i>	10
4.5.3	<i>Angebote zur Klärung von Fragen des geistigen Eigentums</i>	10
4.6	Internationale Zusammenarbeit	11
4.7	Auswahlverfahren für Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren	11
4.8	Weitere Bemerkungen	12

1 Ausgangslage

Der Verwaltungsrat von Innosuisse hat am 29. Oktober 2021 die Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse für ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen freigegeben. Am 1. November 2021 wurde die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens in der von der Bundeskanzlei geführten Liste der laufenden Vernehmlassungen publiziert. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 15. Februar 2022.

Die Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse enthält die auf Verordnungsstufe notwendigen Bestimmungen zur Umsetzung der Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1) im Bereich Innovationsförderung, die das Parlament am 17. Dezember 2021 beschloss¹. Die Änderung hat eine Erhöhung des Handlungsspielraums und der Flexibilität von Innosuisse, unter anderem bei der Förderung von Innovationsprojekten und Start-ups, zum Ziel. Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Nebst den Anpassungen aufgrund der Revision des FIFG nimmt die Vorlage Anpassungsbedarf an der Beitragsverordnung Innosuisse auf, der sich in den ersten Jahren operativer Tätigkeit von Innosuisse in einigen Bereichen gezeigt hat.

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Neben den Kantonen wurden 13 politische Parteien, die Konferenz der Kantonsregierungen, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 Dachverbände der Wirtschaft und 18 forschungs-, innovations- und wissenschaftsrelevante Organe und Organisationen als weitere interessierte Kreise begrüsst.

Mit Ausnahme des Kantons SZ haben alle Kantone sowie 3 politische Parteien, 3 Dachverbände der Wirtschaft, 10 als weitere interessierte Kreise angeschriebene Organisationen sowie 10 nicht angeschriebene Organisationen Stellungnahmen eingereicht. Insgesamt haben sich somit 51 Vernehmlassungsteilnehmende geäußert. Die SPS hat dabei gemeldet, von der Vorlage Kenntnis genommen zu haben und auf eine Stellungnahme zu verzichten. Der Arbeitgeberverband verzichtet ebenfalls explizit auf eine Stellungnahme, weil *economiesuisse* für die Stellungnahme zuständig sei. Die WEKO schreibt, aus wettbewerblicher Sicht seien keine Ausführungen angezeigt.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar auf der Publikationsplattform des Bundesrechts (Fedlex) unter den abgeschlossenen Vernehmlassungen.²

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (inkl. Abkürzungen) ist im Anhang zu finden.

3 Kurzübersicht zu den wichtigsten Ergebnissen der Vernehmlassung

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden begrüßen die Vorlage im Grundsatz. 8 Vernehmlassungsteilnehmende machen dabei keine weiteren Bemerkungen.

40 Vernehmlassungsteilnehmende verbinden ihre generelle Zustimmung mit Hinweisen und Anpassungsvorschlägen zu verschiedenen Punkten.

Mehrfach angesprochen wurden insbesondere die folgenden Themen:

- Soziale Innovation: Es wurde mehrfach betont, dass auch soziale Innovation von der Förderung durch Innosuisse miterfasst sein müsse. Die Bestimmungen müssten dies teilweise noch besser berücksichtigen, beispielsweise in der Formulierung von Beurteilungskriterien. Forderungen in diese Richtung kamen vor allem von *a+* und *swissuniversities* sowie von einigen Kantonen (*OW, SG, ZH*)
- Koordination / Information: Von Seiten einiger Kantone (*BE, BL, TI, VD*) sowie von Interessierten aus dem Bereich der Hochschullandschaft (*swissuniversities, SWR, fh-ch, swissfaculty*)

¹ BBI 2021 3003

² https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/106/cons_1

wurde gefordert, dass Innosuisse die Kantone, die Regionale Innovationssystemen RIS sowie die Hochschulen bezüglich ihrer Massnahmen frühzeitig informieren und sich mit ihnen abstimmen solle.

- Kernaufgaben Innosuisse und Budgetknappheit: Einige Kantone (*BL, GR, NE, OW, VS*), die *GLP*, verschiedene Wirtschaftsverbände (*economiesuisse, scienceindustries, Swissmem*) und *unimeduisse* äusserten das Anliegen, dass Innosuisse aufgrund der neuen Aufgaben bei Budgetknappheit die heutigen Aufgaben, insbesondere die Innovationsprojektförderung, nicht reduzieren dürfe. Einige unter ihnen (*BL, VS, Swissmem, swissuniversities* und *unimeduisse*) verbanden dies mit der Forderung nach einer Budgeterhöhung. Letzteres forderten auch die Kantone *FR* und *SG* sowie *Centre Patronal*.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Themen

Nachfolgend werden die eingegangenen Bemerkungen anhand der Kapitel und Abschnitte der Beitragsverordnung Innosuisse und somit nach Fördergebieten und -instrumenten geordnet, gegliedert.

Angesichts der grossen Anzahl eingegangener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen im Detail einzeln aufgeführt werden. Sehr untergeordnete Bemerkungen, die beispielsweise auf offensichtlichen Missverständnissen beruhen und nur von einzelnen Teilnehmenden gemacht wurden, werden nicht aufgeführt. Es werden ausserdem jeweils nur diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden explizit erwähnt, die zu den entsprechenden Themen explizite Bemerkungen oder Vorschläge für Änderungen gemacht haben. Nicht erwähnt werden explizite Zustimmungen zu den einzelnen Bereichen und diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, die grundsätzlich der Vorlage zustimmen, sich aber nicht zum jeweiligen Thema geäussert haben. Bei ihnen wird aufgrund ihrer grundsätzlichen Zustimmung zur Vorlage davon ausgegangen, dass sie den Bestimmungen zustimmen. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Stellungnahmen verwiesen, welche öffentlich zugänglich sind (Publikationsplattform des Bundesrechts (Fedlex) unter den abgeschlossenen Vernehmlassungen³).

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Nachhaltigkeit

Der neue Artikel 2 zur Nachhaltigkeit besagt, dass Innosuisse keine Vorhaben und Tätigkeiten fördert, die sich negativ auf die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt auswirken. Ausserdem verlangt die Bestimmung von den von Innosuisse Geförderten, dass sie die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung bei den geförderten Tätigkeiten berücksichtigen. Zusätzlich wird neu in allen Förderinstrumenten als eines der Beurteilungskriterien der Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt eingeführt.

Die Kantone *ZH, FR, VD* und der *SWR* fordern Präzisierungen der Anforderungen für die Umsetzung, insbesondere der Kriterien bezüglich Evaluation der Auswirkungen und der Anforderungen an die Nachweise, die von den Gesuchstellenden zu liefern sind. Auch der Kanton *SH* fordert eine Präzisierung, nämlich zur Frage, ob bereits negative Auswirkungen auf eine der drei Nachhaltigkeitsdimensionen zur Ablehnung führt, oder ob eine summarische Evaluation erfolgt. Der *SGB* vertritt in dieser Frage die Meinung, dass bereits Auswirkungen auf eine der drei Dimensionen zur Ablehnung führen sollte.

scienceindustries und *SwissHoldings* halten fest, dass das Fehlen eines positiven Nutzens sich nicht negativ auf die Beurteilung auswirken solle.

Der Kanton *VS* schlägt eine positive anstelle einer negativen Formulierung vor (Förderung nur von Projekten, die mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind).

Die Kantone *GE* und *NE* sowie *swissuniversities* und der *SWR* fordern, dass der Artikel noch stärker im Sinne einer nachhaltigen Förderung formuliert wird. Beispielsweise ist es gemäss dem *SWR* zu schwach, wenn die Geförderten die Ziele nur "berücksichtigen" müssen.

Der Kanton *AG* ist der Ansicht, dass die Gesuchstellenden nicht in jedem Fall detailliert die Auswirkungen auf die Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt formulieren und nachweisen müssen.

³ https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/106/cons_1

Gemäss dem Kanton *VD* ist die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele durch die Geförderten zu streichen, weil dies über das Innovationsprojekt hinausgehe und von Innosuisse deshalb nicht zu prüfen sei.

Der Kanton *AI* und die *SVP* beantragen die Streichung des Artikels. Der Kanton *AI* begründet dies damit, dass sich der Grundsatz der Nachhaltigkeit bereits aus dem FIFG ergebe, die *SVP* lehnt ihn als einseitige Stärkung von öko-ideologisch gefärbten Projekten ab.

Der Kanton *AG* und der *ETH-Rat* fordern, dass die Nachhaltigkeit als Beurteilungskriterium präzisiert wird und der Kanton *AG* hält fest, dass nicht gefordert werden dürfe, dass ein Vorhaben positive Auswirkungen auf alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit habe.

4.1.2 Wissenschaftliche Integrität und Sanktionen

Artikel 3:

Artikel 3 regelt den Umgang von Innosuisse mit den Grundsätzen der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis neu. Insbesondere werden eine klarere Auskunftspflicht über Verfahren und Sanktionen wegen wissenschaftlichem Fehlverhalten und Regeln zur Sistierung und Sanktionierung bei vermutetem oder erwiesenem Fehlverhalten aufgestellt.

swissuniversities ist der Ansicht, dass explizit erwähnt werden sollte, dass sowohl die Hochschulen, die Forschungszentren als auch die Partner von der neuen Bestimmung zur wissenschaftlichen Integrität betroffen sind. *a+* und der *ETH-Rat* sprechen ebenfalls die Frage der Adressaten an und regen an, klarzustellen, wer von der Auskunftspflicht erfasst wird, gegen wen Sanktionen getroffen werden können und dass die Auskunft von der gesamten Projektgruppe im Namen aller Mitglieder kommen soll.

Der Kanton *VD*, der *ETH-Rat* und *swissuniversities* regen ausserdem an, die Verfahren im Zusammenhang mit Fällen zur wissenschaftlichen Integrität zu skizzieren.

Der *ETH-Rat* äussert die Ansicht, dass die Bestimmung strikter sei als das FIFG und das Reglement des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) über wissenschaftliches Fehlverhalten. So werde insbesondere gemäss dem Reglement des SNF von Sistierungen und von Sanktionen abgesehen, wenn diese Massnahme eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Sowohl der *ETH-Rat* als auch *swissuniversities* regen die Berücksichtigung bzw. einen Verweis auf den Kodex für wissenschaftliche Integrität der Akademien für Wissenschaften an.

Artikel 4:

Die Bestimmung zu Sanktionen umfasst einerseits Sanktionierungen wegen wissenschaftlichem Fehlverhalten, andererseits auch wegen anderen Verstössen gegen Regeln des Subventionsverhältnisses. Gemäss *a+* wäre zu präzisieren, gegen wen Sanktionen getroffen werden können, insbesondere ob dies gegen Projektgruppen oder gegen einzelne Personen möglich sei.

Der *ETH-Rat* fragt danach, in welchen Fällen Innosuisse gemäss Artikel 4 Absatz 3 die arbeitgebende Institution über Sanktionen informieren wird.

4.1.3 Auskunfts- und Evaluationspflicht

Der neue Artikel 5 fasst die Auskunfts- und Evaluationspflichten der Gestaltenden und Geförderten gegenüber Innosuisse zusammen.

Die Kantone *FR* und *ZG*, *swissuniversities* und der *SWR* halten bei grundsätzlicher Zustimmung fest, dass der administrative Aufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) so gering wie möglich gehalten werden soll in der Umsetzung.

Die 5-Jahresfrist nach Abschluss der Förderung, innert welcher Innosuisse Auskünfte einholen kann, wird vom Kanton *GL* und vom *ETH-Rat* als zu lange erachtet, wenn sie für alle Förderinstrumente gelte und *swissuniversities* fordert eine Definition, wie zeitnah nach einer Veranstaltung die Organisatorinnen und Organisatoren Informationen liefern müssen.

swissuniversities regt an, dass die Pflichten zwischen Forschungs- und Umsetzungspartner klarer verteilt werden sollten und versteht die Auskunftspflicht der Forschungspartner zusammen mit dem Kanton *AG* so, dass sie während 5 Jahren die Umsetzungspartner beobachten müssten, was der Kanton *AG* als nicht zielführend erachtet.

4.1.4 Pilotprogramme

Der neue Artikel 6 ermöglicht die Durchführung von höchstens 4 Jahre dauernden Pilot-Förderprogramme im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Unternehmertums, der hochqualifizierten Personen und des Wissens- und Technologietransfers, für welche die Grundsätze und Bedingungen vom Innovationsrat von Innosuisse festgelegt werden.

Der Kanton *FR* regt, an, dass solche Programme für alle Förderbereiche von Innosuisse möglich sein sollten und fordert zusammen mit dem Kanton *TI* eine Koordination mit den Kantonen bei der Erarbeitung der Programme.

Der Kanton *ZG* möchte in Ausnahmefällen eine längere Dauer als 4 Jahre.

Der Kanton *ZH*, *economiesuisse*, *actionuni*, *scienceindustries*, *SwissHoldings* und *Swissmem* fordern eine Begrenzung des Anteils an der jährlichen Gesamtfördersumme für Pilotprogramme (10-15% werden genannt).

Der *SWR* hält im Rahmen seiner Zustimmung fest, dass nicht zu viele solche Programme geführt werden sollten, um das Portfolio nicht zu verkomplizieren.

4.2 Beiträge an Innovationsprojekte

4.2.1 Innovationsprojekte zwischen Forschungs- und Umsetzungspartnern

Artikel 7:

In Bezug auf die Anforderungen an die Gestellenden fordern der Kanton *OW*, *a+* und *swissuniversities* eine klarere Berücksichtigung von Umsetzungspartnern im Bereich der sozialen Innovation.

Die Kriterien für die bereits heute geforderte Unabhängigkeit zwischen Forschungs- und Umsetzungspartnern müssen gemäss den Kantonen *AG* und *ZH* sowie *swissuniversities* öffentlich zugänglich sein.

unimeduisse und der Kanton *VD* machen Bemerkungen zur neuen Bestimmung, wonach ausländische Forschungspartner nur zugelassen werden, wenn die Wertschöpfung zu einem wesentlichen Teil in der Schweiz erfolgt. Gemäss dem Kanton *VD* sind solche Projekt in der Dauer zu beschränken, *unimeduisse* hingegen plädiert für eine weite Auslegung der Bestimmung.

Artikel 8:

a+ und *swissuniversities* fordern eine klarere Berücksichtigung von sozialer Innovation bei den Beurteilungskriterien. Es solle mehr von Wohlfahrt und gesellschaftlichem Nutzen gesprochen werden.

Artikel 9:

swissuniversities weist im Zusammenhang mit der Bestimmung zur Entschädigung von Mehrkosten darauf hin, dass die budgetierten Kosten teilweise erheblich von den tatsächlichen Kosten am Schluss des Projektes abweichen, die Entschädigung von Mehrkosten daher in kulanter Weise gehandhabt werden solle und die Vollzugsbestimmungen Regeln bezüglich der Anforderungen an das Projektbudget enthalten sollen.

Artikel 10:

Zur bereits bisher vorhandenen Möglichkeit, dass im Rahmen der Vollzugsbestimmungen verschiedene Budgetierungs- und Abrechnungsarten zugelassen werden können, äussert sich der Kanton *SO* wegen befürchtetem Mehraufwand ablehnend. Der Kanton *LU* und *swissuniversities* halten fest, dass die Abrechnung bei Fachhochschulen weiterhin über kalkulatorischen Stundensätze möglich sein muss.

Artikel 11:

swissuniversities fordert, dass nur Sachkosten, die nicht zur Grundausstattung eines Umsetzungspartners gehören, als Teil seiner Eigenleistung anerkannt werden soll.

swissuniversities möchte ausserdem die Aufhebung oder flexiblere Gestaltung des finanziellen Beitrags der Umsetzungspartner an die Forschungspartner, um Projekte der sozialen Innovation zu erleichtern.

economiesuisse fordert, dass der Beitrag des Umsetzungspartners an den Forschungspartner 10% des Innosuisse-Beitrags sein könne, sofern dies weniger als 5% der Gesamtprojektkosten sei.

4.2.2 Innovationsprojekte ohne Umsetzungspartner

Artikel 15:

Die Aufhebung der bisherigen Beschränkung auf die Projektarten Machbarkeitsstudien, Prototypen, Versuchsanlagen sowie Projekte im Rahmen von Aufträgen des Bundesrates zur Durchführung themenorientierter Förderprogramme, wird von den Kantonen *NE* und *VD* begrüsst, jedoch werde die Abgrenzung zur Förderung im Rahmen von BRIDGE Discovery verwischt. *Swiss Medtech* ist aufgrund der Aufhebung bezüglich Art der Projekte besorgt, dass sich Innosuisse zunehmend als Hochschulförderer etabliere. Gemäss dem Kanton *VS* könne die Aufhebung zu einer Benachteiligung der Fachhochschulen führen.

Gemäss den Kantonen *AG* und *ZH* sowie *actionuni* ist das für Projekte ohne Umsetzungspartner geforderte überdurchschnittliche Innovationspotenzial als Beurteilungskriterium schwierig zu belegen oder differenzierter zu definieren.

Artikel 16:

Die Aufhebung der bisherigen maximalen Beitragsdauer (18 Monate) auf Stufe Beitragsverordnung Innosuisse und Verschiebung in die Kompetenz des Innovationsrats wird von den Kantonen *NE* und *VD* begrüsst. Die Kantone *GE* und *ZH* sowie *swissuniversities* fordern die Beibehaltung der Höchstdauer.

4.2.3 Innovationsprojekte von Jungunternehmen

Die Kantone *NE*, *VD*, *ZH* und *swissuniversities* fordern, dass nicht nur wie vorgesehene Einzelprojekte von Jungunternehmen direkt unterstützt werden können, sondern auch Verbundprojekte zwischen Jungunternehmen und Forschungseinrichtungen, indem sowohl die Jungunternehmen als auch die Forschungseinrichtungen für solche Projekte direkte Beiträge erhalten sollten. Sonst würden allenfalls Zusammenarbeiten geschwächt und Hochschulen weniger Mittel erhalten.

Der Kanton *TI* fordert eine Information der Kantone vor Erlass der Vollzugsbestimmungen, um die eigenen Instrumente darauf abzustimmen.

Artikel 17:

economiesuisse, *SWESA* und *SWICO* fordern, dass die Gründung des Unternehmens in jedem Fall zehn Jahre zurückliegen dürfe. Die vorgeschlagene 5-Jahres-Regel mit Ausnahmemöglichkeit sei zu wenig klar.

Der *SGB* fordert, dass von den Jungunternehmen ein Nachweis hinsichtlich ihrer finanziellen Kapazität zu verlangen ist.

swissuniversities fordert, dass auch soziale Innovation im Bildungsbereich bzw. das Äquivalent zum Jungunternehmen im Bildungsbereich klarer operationalisiert werden müsse.

Artikel 18:

Der Kanton *ZH* und *swissuniversities* fordern, dass die für Projekte von KMU geforderten Kriterien der Skalierbarkeit und Nähe an der Markteinführung auch für Projekte von Jungunternehmen gelten sollen.

Artikel 19:

Der Kanton *ZH*, *economiesuisse*, *scienceindustries*, *SwissHoldings* und *Swissmem* fordern eine explizite Verankerung des Verbots, Innosuisse-Beiträge zum eigentlichen Aufbau des Unternehmens zu verwenden (z.B. für die Deckung von Kosten des Vertriebs, des Marketings, der Logistik etc.).

swissuniversities und der Kanton *ZH* fordern, dass nur Sachkosten, die nicht zur Grundausstattung eines Umsetzungspartners gehören, als Eigenleistung anerkannt werden soll.

a+ setzt sich dafür ein, dass das Wertschöpfungspotenzial und die Grösse des Nutzerkreises keine kumulativ zu berücksichtigende Kriterien für die Festlegung der Höhe des Innosuisse-Beitrags sein sollten, sondern alternative Kriterien.

Der Kanton *GE* sowie *economiesuisse*, *scienceindustries*, *SwissHoldings* und *Swissmem* halten fest, dass die Auszahlung von Beiträgen von der Mitfinanzierung des Projekts durch Dritte abhängig gemacht werden solle, wie dies der Verordnungstext als mögliche Regelung des Innovationsrats auf Stufe Vollzugsbestimmungen vorsieht. Das Jungunternehmen müsse in der Lage sein, Mittel zu akquirieren.

4.2.4 Innovationsprojekte von KMU

Gemäss dem Kanton *LU* ist die Förderung von KMU ohne Hochschulbeteiligung eine Konkurrenz zu den Standard-Innovationsprojekten und eine Untergrabung der anwendungsorientierten Forschung an Fachhochschulen.

Der Kanton *TI* fordert eine Information der Kantone vor Erlass der Vollzugsbestimmungen, um die eigenen Instrumente darauf abzustimmen.

Artikel 20:

Gemäss dem Kanton *SG* und *swissuniversities* sind die Skalierbarkeit und die rasche und wirkungsvolle Vermarktung, deren Anstreben von den Gesuchstellenden erwartet wird, mit Hinblick auf soziale Innovation problematisch.

Gemäss *Swiss Medtech* soll auf die Voraussetzung, dass den Schweizer Unternehmen eine Einzelprojektförderung durch die europäische Kommission verwehrt ist, verzichtet werden. Der Kanton *ZG* und das *KMU-Forum* möchten in Bezug auf diese Voraussetzung, dass im Erläuternden Bericht erwähnt wird, dass für die Möglichkeit einer Förderung auf nationaler Ebene keine Gesuchsablehnung durch eine europäische Institution gefordert wird.

Artikel 21:

Das verlangte überdurchschnittliche Innovations- und Skalierungspotenzial des Projekts ist gemäss dem Kanton *ZH* für KMU bei strenger Auslegung eine zu grosse Hürde. *Swissmem* sieht im Skalierungspotenzial eine Hürde für den B2B-Bereich.

Durch die verlangte Nähe zur Markteinführung oder Anwendung ist die Förderung gemäss *fh-ch* und *swissfaculty* zu wenig auf Forschung und Entwicklung und zu stark auf Umsetzung bezogen. Sie soll deshalb vorerst nur als Pilotprogramm eingeführt werden.

Artikel 22:

swissuniversities fordert, dass nur Sachkosten, die nicht zur Grundausstattung eines Umsetzungspartners gehören, als Eigenleistung anerkannt werden sollen.

Der Kanton *GE* hält in Bezug auf die Möglichkeit des Innovationsrats, einen Höchstsatz für die Beteiligung von Innosuisse an den Kosten des Projekts festzulegen, fest, dass dies zwingend erfolgen müsse.

4.2.5 Innovationsschecks

Artikel 23:

a+ und der *ETH-Rat* fordern, dass der Begriff KMU, der Adressaten der Förderung umschreibt, in diesem Zusammenhang auch gemeinnützige Organisationen, Verbände, öffentliche Einrichtungen und ähnliches erfassen müsse und regen eine diesbezügliche Klärung an.

Eine Beschränkung der Zulassung von KMU aufgrund der Anzahl Vollzeitäquivalente ist gemäss *swissuniversities* nicht vorzunehmen.

Artikel 25:

economiesuisse, *scienceindustries*, *SwissHoldings* und *Swissmem* fordern die Streichung der Beschränkung auf einen Innovationsscheck pro Unternehmen alle zwei Jahre, insbesondere wenn es sich um unterschiedliche Innovationsthemen handle.

Gemäss dem Kanton *AG* und *scienceindustries* soll ausserdem festgehalten werden, dass bereits vor Gewährung des Schecks auf eigenes Risiko mit den Projektarbeiten begonnen werden könne.

4.3 Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums

4.3.1 Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, Informations- und Beratungsangebote

Die Kantone *BE*, *BS* und *FR* fordern eine Koordination der Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie Informations- und Beratungsangebote nach Artikel 26 - 28 zwischen Innosuisse und den RIS bzw. der Kantone. Auch *economiesuisse*, *scienceindustries* und *SwissHoldings* fordern die Berücksichtigung bestehender Angebote im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Der *SWR* regt die Prüfung einer Zusammenarbeit mit den Hochschulen an und *fh-ch* und *swissfaculty* fordern ausserdem die Beurteilung des Angebots mit den Stakeholdern im Kontext des Weiterbildungsgesetzes.

Der Kanton *GE* betont, dass die Massnahmen auf das gesamte Territorium der Schweiz zu verteilen seien.

4.3.2 Coaching

Der Kanton *VD* fordert für die Coachingmassnahmen von Innosuisse eine bessere Koordination mit den kantonalen und regionalen Massnahmen, insbesondere mit den Massnahmen der RIS.

Artikel 29:

Gemäss *a+* und *swissuniversities* ist bei der Zweckumschreibung des Coachings den Besonderheiten des sozialen Unternehmertums mehr Beachtung zu schenken.

Artikel 30:

SWESA und *SWICO* fordern, dass die Gründung des Jungunternehmens in jedem Fall zehn Jahre zurückliegen dürfe. Die vorgeschlagene 5-Jahres-Regel mit Ausnahmemöglichkeit sei zu wenig klar und es dauere in forschungsintensiven Sektoren oft länger als 5 Jahre bis zur Kommerzialisierung.

Die Kantone *LU* und *OW* sowie *SWESA*, *SWICO* und *swissuniversities* sprechen sich dagegen aus, dass für die Zulassung zum Hauptcoaching ein Einstiegscoaching vorausgesetzt wird. Es gebe auch andere Möglichkeiten, die Anforderungen zur Zulassung zu einem Hauptcoaching zu erfüllen.

Artikel 31:

swissuniversities wünscht, dass die Beurteilungskriterien Marktpotenzial, Geschäftsmodell und Konkurrenzfähigkeit den Bedürfnissen von sozialer Innovation angepasst werden.

4.3.3 Internationalisierungsprogramme und internationale Messen

Der Kanton *TI* fordert eine Information der Kantone vor Erlass der Vollzugsbestimmungen zu den Internationalisierungsprogrammen und der Teilnahme an internationalen Messen, um die eigenen Instrumente darauf abzustimmen.

Artikel 34:

Der Kanton *ZG* und das *KMU-Forum* regen an, dass nicht nur die Gründerinnen und Gründer von Jungunternehmen an Internationalisierungsmassnahmen teilnehmen können, sondern das Jungunternehmen als Ganzes Empfänger der Leistungszusage sein kann.

Artikel 36:

Der Kanton *GR* sowie *economiesuisse*, *scienceindustries* und *SwissHoldings* sprechen sich für die Festlegung eines Höchstbeitrags und für eine restriktive Beitragsgewährung bei den Internationalisierungsmassnahmen aus.

4.3.4 Beiträge zur Stärkung des unternehmerischen Umfelds

Der Kanton *TI* fordert eine Koordination der neuen Massnahmen zur Stärkung des unternehmerischen Umfelds mit kantonalen und regionalen Angeboten, die allenfalls in der Beitragsverordnung festzuhalten sei.

Artikel 37:

Der Kanton *ZH* bemängelt, dass ausschliesslich Ziele für Massnahmen zur Stärkung des unternehmerischen Umfelds genannt werden, die auf Jungunternehmen ausgerichtet sind. Ziele zur Erhöhung der Innovationstätigkeit von KMU seien zu ergänzen.

4.4 Förderung hochqualifizierter Personen

Gemäss *fh-ch* und *swissfaculty* ist die Abgrenzung zwischen der Förderung hochqualifizierter Personen im Rahmen von Gastaufenthalten und der Aufgabe und Rolle von Sabbaticals an den Hochschulen zu klären.

swissuniversities hält fest, dass Gastaufenthalte nicht auf die Schweiz beschränkt sein sollen.

SWESA und *SWICO* regen an zu prüfen, ob die Absolventinnen und Absolventen von Gastaufenthalten ein Zertifikat oder Label erlangen können.

Artikel 43:

Der Kanton *GR* und *economiesuisse* fordern eine Reduktion des vorgeschlagenen Höchstbeitrags von 300'000 CHF.

4.5 Förderung des Wissens- und Technologietransfers

4.5.1 Innovationsmentoring

Artikel 45:

a+ fordert die Erwähnung von öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern nebst den KMU als mögliche Gesuchstellende.

swissuniversities möchte, dass auch Forschungspartner das Mentoringangebot von Innosuisse nutzen können.

Artikel 46:

Der Kanton *AG*, *scienceindustries* und *SwissHoldings* fordern, dass nicht mehr verschiedene Gutschriftenarten für Mentoringleistungen erteilt werden, sondern nur noch eine grosse Gutschrift gesprochen wird, um den Prozess zu vereinfachen.

4.5.2 Beiträge an Vernetzungsmassnahmen zu spezifischen Innovationsthemen

Der Kanton *SH* fordert die Abstimmung der Vernetzungsmassnahmen auf regionale und interkantonale Innovationssysteme und die Sicherstellung der Einbindung solcher Systeme durch Innosuisse.

4.5.3 Angebote zur Klärung von Fragen des geistigen Eigentums

Artikel 50:

Die Liste der Adressaten von Angeboten zur Klärung von Fragen des geistigen Eigentums ist gemäss dem Kanton *ZH* mit Unternehmen zu ergänzen, die noch nicht mit der Bearbeitung eines Innosuisse Fördergesuchs begonnen haben, aber schon konkrete Innovationspläne haben.

swissuniversities fordert, dass die Angebote von Innosuisse in Abstimmung mit den Technologietransfer-Offices der Hochschulen (TTOs) erarbeitet werden oder zumindest vorgängig eine Bedarfsanalyse bei den TTOs durchgeführt wird.

4.6 Internationale Zusammenarbeit

Artikel 52:

Der Kanton *ZH*, *economiesuisse* und *Swissmem* fordern, dass auch Projekte ohne schweizerische Forschungspartner gefördert werden, insbesondere, weil es teilweise keine Forschungspartner in der Schweiz mit den notwendigen Kompetenzen gebe oder weil schweizerische Forschungspartner keine Kapazitäten hätten.

Der *SWR* möchte die Möglichkeit von Jungunternehmen, mit ausländischen Forschungspartner zusammenzuarbeiten, einschränken auf Fälle, wo kein schweizerischer Forschungspartner verfügbar ist.

Artikel 56:

swissuniversities stellt fest, es sei unklar, ob auch den Umsetzungspartnern ein Overhead-Beitrag entrichtet werde.

4.7 Auswahlverfahren für Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren

Artikel 58:

Der Kanton *ZH* sowie *scienceindustries* und *SwissHoldings* regen an, dass Innosuisse nicht nur ihre akkreditieren Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren, sondern weitere Expertinnen und Experten für deren Leistungen vergüten soll, wenn sie die Qualitätsanforderungen von Innosuisse erfüllen. Gemäss dem Kanton *AG* sollten alternativ ganze Organisationen als Mentoren und Mentorinnen akkreditiert werden.

Die direkte Auswahl von Mentorinnen, Mentoren und Coaches in Fällen, wo die Durchführung eines öffentlichen Auswahlverfahrens unverhältnismässig oder zeitlich nicht angemessen wäre, wird von *SGDA*, *SWESA* und *SWICO* kritisch beurteilt.

SGDA fordert zusätzlich ausländische Coaches, Mentorinnen und Mentoren zur Beratung in internationalen Fachrichtungen.

Die Mentoren und Mentorinnen sollen laut dem Kanton *TI* enger in das System von Innosuisse eingebunden werden.

Artikel 60:

Die Befristung der Tätigkeit als Coach, Mentorin oder Mentor auf zwölf Jahre wird von *swissuniversities* als problematisch beurteilt, weil Erfahrung für die Tätigkeiten zentral sei.

Artikel 61:

Die bereits im geltenden Recht vorhandene Karenzfrist von einem Jahr nach Abschluss des Coachings, innert der sich Coaches nicht finanziell an einem zuvor gecoachten Jungunternehmen beteiligen dürfen, ist gemäss *SWESA* und *SWICO* nachteilig, weil Aussicht auf eine Beteiligung ein zusätzlicher Ansporn sein könnte. Gemäss *swissuniversities* hingegen sollte die Karenzfrist auf zwei bis drei Jahre erhöht werden, insbesondere um Objektivität zu wahren.

Artikel 62 und 63:

swissuniversities hält fest, dass die Coaches und Mentoren ihre Leistungen über eine Organisation mit Sitz in der Schweiz anbieten dürfen sollen. Der Verordnungstext hält diesbezüglich eine Anbieterpflicht über eine schweizerische Gesellschaft fest.

a+ regt als Qualifikationsanforderungen für Coaches an, zusätzlich Erfahrung im Bereich soziale Innovation und soziales Unternehmertum sowie Wissen zu den Dimensionen der Nachhaltigkeit gemäss der Strategie des Bundes von den Coaches zu fordern.

4.8 Weitere Bemerkungen

Die Kantone *BL*, *GR*, *NE*, *OW* und *VS*, die *GLP* sowie *economiesuisse*, *scienceindustries*, *Swissmem* und *unimeduisse* bemerken, dass die bewährten, etablierten Instrumente (vereinzelte mit "Kernaufgaben" bezeichnet) Vorrang haben sollen, insbesondere im Falle von Mittelknappheit. Eine entsprechende Zusatzfinanzierung für die neuen Instrumente wird denn auch von den Kantonen *BL*, *FR*, *SG* und *VS*, von *Centre Patronal*, von *Swissmem*, *swissuniversities* und von *unimeduisse* gefordert

Die Kantone *GL* und *GR* sowie *swissuniversities* halten fest, dass der administrative Aufwand für Gestellende nicht erhöht werden darf. *swissfaculty* fordert eine Senkung der administrativen Kosten.

Die Kantone *SH* und *TI* fordern, dass den föderalen Strukturen Rechnung getragen wird und die kantonalen und überregionalen Innovationsförderakteure eingebunden werden.

Der Kanton *VS* befürchtet eine Verschlechterung der Übersichtlichkeit des Förderportfolios aufgrund von neuen Instrumenten. Ähnlich verlangt auch der Kanton *ZH* ein Ausbau der Kommunikationsmassnahmen und der Informationen über Förderangebote, insbesondere beim Zielpublikum KMU.

Der Kanton *TI* und *swissuniversities* regen an, dass insbesondere bei der Ablehnung von Gesuchen dem Grundsatz der Transparenz bezüglich Beurteilungsergebnisse besser Rechnung zu tragen ist.

Der *SGB* ist der Ansicht, dass bei wirtschaftlichem Erfolg eines Innovationsprojekts eine Rückerstattung der gewährten Mittel sowie eine angemessene Gewinnbeteiligung möglich sein sollte.

a+ fordert einen neuen Artikel, der explizit soziale Innovation als Fördergegenstand von Innosuisse nennt. Der *SWR* merkt an, dass die Chancengleichheit als generelles Prinzip in der Beitragsverordnung fehle.

Swiss Medtech wünscht aufgrund von Anpassungen der Regularien auf europäischer Ebene, dass Innovationsprojekte im Bereich Medizinaltechnik zweistufig gefördert werden (zunächst der technische Proof of Concept und anschliessend neu auch die klinische Phase nach erfolgreichem Erreichen des Proof of Concept).

Die Kantone *FR* und *JU* sowie *actionuni* betonen, dass die Assoziierung an Horizon Europe Ziel der Schweiz bleiben muss. Das *KMU-Forum* fordert seinerseits eine Umverteilung der Mittel an Innosuisse während der Zeit der Nicht-Assoziierung ein.

Anhang Teilnehmende an der Vernehmlassung und Abkürzungen

Kantone

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau	5001	Aarau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden	9050	Appenzell
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden	9102	Herisau
BE	Regierungsrat des Kantons Bern	3000	Bern 8
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	4410	Liestal
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	4001	Basel
FR	Conseil d'Etat du Canton de Fribourg	1701	Fribourg
GE	Conseil d'Etat du Canton de Genève	1211	Genève 3
GL	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus	8750	Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubünden	7001	Chur
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura	2800	Delémont
LU	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern	6002	Luzern
NE	Conseil d'Etat du Canton de Neuchâtel	2001	Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden	6370	Stans
OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden	6060	Sarnen
SG	Regierung des Kantons St. Gallen	9001	St. Gallen
SH	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen	8200	Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn	4509	Solothurn
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau	8510	Frauenfeld
TI	Consiglio di Stato del Cantone Ticino	6501	Bellinzona
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri	6460	Altdorf
VD	Conseil d'Etat du Canton de Vaud	1014	Lausanne
VS	Conseil d'Etat du Canton du Valais	1950	Sion
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug	6301	Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich	8090	Zürich

Politische Parteien

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
GLP	Grünliberale Partei	3011	Bern
SVP	Schweizerische Volkspartei	3001	Bern
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	3001	Bern

Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
Arbeitgeberverband	Schweizerischer Arbeitgeberverband	8032	Zürich
economiesuisse	Economiesuisse	8032	Zürich
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	3000	Bern

Weitere, angeschriebene interessierte Kreise

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
a+	Akademien der Wissenschaften Schweiz	3001	Bern
actionuni	Actionuni der Schweizer Mittelbau	8001	Zürich
fh-ch	Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz	3001	Bern
scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences	8021	Zürich
swissfaculty	Konferenz Hochschuldozierende Schweiz	5112	Thalheim
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz	3011	Bern
Swissmem	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie	8037	Zürich
swissuniversities	Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen	3000	Bern
SWR	Schweizerischer Wissenschaftsrat	3003	Bern
WEKO	Wettbewerbskommission	3003	Bern

Nicht angeschriebene Organisationen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
Centre Patronal	Centre Patronal	1094	Paudex
ETH-Rat	ETH-Rat	8092	Zürich
FER	Fédération des entreprises romandes	2111	Genève
FH Schweiz	Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen	8005	Zürich
KMU-Forum	KMU-Forum	3003	Bern
SGDA	Swiss Game Developers Association	8004	Zürich
SWESA	Swiss Entrepreneurs & Start-up Association	3001	Bern
SWICO	Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz	8004	Zürich
Swiss Medtech	Der Schweizer Medizintechnikverband	3010	Bern
unimedsuisse	Universitäre Medizin Schweiz	3001	Bern